



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1991

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20500 20531	4. 9. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Dienstausweise und Kriminaldienstmarken im Bereich der Polizei	1339
6302	22. 8. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Vorprüfung der Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung	1339
763	30. 8. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG –	1339
7824	21. 8. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Pferdezucht und -haltung . . .	1340
7824	21. 8. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung .	1340
8202	19. 8. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fas- sung)	1340

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 9. 1991	Bek. – Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Solingen	1342
5. 9. 1991	Bek. – Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1342
	Innenministerium	
14. 8. 1991	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991	1343
23. 8. 1991	Bek. – Verkaufspreis für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)	1343
28. 8. 1991	Bek. – Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren	1344
	Kultusministerium	
31. 7. 1991	Bek. – Fachtagung „Sportstätten und Umwelt“ im Rahmen des Internationalen Kongresses „Freizeit-, Sport- und Bäderanlagen“	1345
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 8. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1345
	Finanzministerium	
29. 7. 1991	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1992	1346
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
16. 9. 1991	RdErl. – Modellprojekt „Ökologisches Dorf der Zukunft“; Ausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	1350
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
3. 9. 1991	Bek. – VII/12. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	1350
	Landschaftsverband Rheinland	
17. 9. 1991	Bek. – 6. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland	1350

I.

20500
20531**Dienstausweise
und Kriminaldienstmarken
im Bereich der Polizei**RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 9. 1991 –
IV A 1 – 1504

1. Der RdErl. v. 23. 3. 1983 (SMBl. NW. 20500) wird wie folgt geändert:
Nummer 2.3, Absatz 1, letzter Satz erhält folgende Fassung:
Der Verlust des Dienstausweises ist im Verzeichnis und in der Empfangsbestätigung zu vermerken sowie in der Sachfahndungsdatei im INPOL auszuschreiben.
2. Der RdErl. v. 11. 7. 1978 (SMBl. NW. 20531) wird wie folgt geändert:
In Nummer 6.1 werden die Worte „sowie die Ausschreibung im Bundeskriminalblatt“ gestrichen, und es wird folgender Satz angefügt:
Die Kriminaldienstmarke ist in der Sachfahndungsdatei im INPOL auszuschreiben.

– MBl. NW. 1991 S. 1339.

6302

**Vorprüfung
der Sonderrechnungen (Sonderkonten)
über die Verwendung von Mitteln der
ausländischen Streitkräfte im Bereich
der Verteidigungslastenverwaltung**RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 8. 1991 –
I D 3 – 0100 – 20.345

1. Alle ausländischen Streitkräfte haben auf eine Vorprüfung der Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln ausländischer Streitkräfte im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung verzichtet. Damit findet eine Vorprüfung durch deutsche Dienststellen nicht mehr statt.
2. Die von den Kassen in entsprechender Anwendung der Nummer 4 VV zu § 80 LHO i. V. mit Nummer 245 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) zu erstellenden Rechnungsnachweisungen und besonderen Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) werden für Zwecke der Vorprüfung nicht mehr benötigt. Auf ihre Erstellung wird insoweit verzichtet.
3. Der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1979 (SMBl. NW. 6302) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1991 S. 1339.

763

**Aufbewahrung
geschäftlicher Unterlagen der kleineren
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne
des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG –**RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 8. 1991 –
34-02-5 – III B 3

1. Die handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht (§§ 257, 1, 6 HGB) trifft Versicherungsaktiengesellschaften (§ 3 AktG), größere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 16 VAG) und Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (§ 13 b HGB). Für kleinere Vereine (§ 53 Abs. 1 Satz 1 VAG) und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nicht Kaufmann

sind, gilt § 257 HGB über die Verweisung in § 55 Abs. 1 Satz 3 VAG entsprechend. Danach sind für geschäftliche Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen zu beachten:

- 10 Jahre für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen; hierunter fallen sämtliche zur ordnungsmäßigen Buchführung erforderlichen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer jeweiligen Verkörperung (z. B. in Buch- oder Karteiform, auf Daten- oder Bildträgern oder in sonstigen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zugelassenen Formen), z. B. sämtliche Konten, Schadenzahlungs- und Schadenreservelisten, Stornolisten, Deckungsstockverzeichnisse und Unterlagen der Rechnungslegung.
- 6 Jahre für empfangene Handelsbriefe, die Wiedergaben abgesandter Handelsbriefe und die Belege für Buchungen für die nach § 238 Abs. 1 HGB zu führenden Bücher (Buchungsbelege). Unter den Begriff der Handelsbriefe fallen – vorbehaltlich längerer Aufbewahrungsfristen gemäß Nummer 2 – u. a. der Versicherungsantrag sowie die Kopie des Versicherungsscheins nebst Begleitschreiben.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluß festgestellt, der Konzernabschluß aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

2. Ferner ist der Aufbewahrungspflicht nachzukommen, die der Versicherer seinen Versicherungsnehmern und Versicherten vertraglich schuldet. Sie besteht unabhängig von dem Bestehen des Vertrages so lange, wie aus dem Versicherungsvertrage noch Leistungen fällig werden können oder Auskunftspflichten zu erfüllen sind. So müssen z. B. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Vertrags- und Schadenunterlagen so lange und so weit aufbewahrt werden, wie dies erforderlich ist, um Auskünfte zur Ermittlung der richtigen Schadenklasse zu geben (vgl. Tarifbestimmung Nr. 27 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1476). Damit endet diese Aufbewahrungspflicht für einen Vorversicherer, sobald die vom Versicherungsnehmer bei ihm erworbene Schadenfreiheit für die Einstufung eines neuen Vertrages ohne Bedeutung ist. Das ist bei einer Unterbrechung von länger als 7 Jahren der Fall, weil der neue Vertrag dann entweder in die Klasse 0 oder in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft werden muß. Mithin darf der Vorversicherer die Vertrags- und Schadenunterlagen grundsätzlich vernichten, wenn nach Beendigung eines Versicherungsvertrages 7 Jahre verstrichen sind.
3. Neben der handels- und vertragsrechtlichen Aufbewahrungspflicht besteht außerdem eine aufsichtsrechtliche Aufbewahrungspflicht, die dem aufsichtsbehördlichen Überwachungsauftrag (vgl. GB BAV 1982 S. 31) entspricht und insbesondere aus § 55 Abs. 1, § 83 Abs. 1 und 2 und § 84 VAG folgt. Vom Umfang und vom Zeitraum her entsprechen die gegenwärtigen handels- und vertragsrechtlichen Aufbewahrungsfristen regelmäßig auch den aufsichtsrechtlichen Anforderungen, über diesen Rahmen geht die aufsichtsrechtliche Aufbewahrungspflicht nur in Ausnahmefällen hinaus, nämlich dort, wo die Aufsichtsbehörde von der Sache her ihren Prüfungspflichten sonst nicht nachkommen könnte. Soweit die Berechnung von Rückstellungen (wie z. B. der Schwankungsrückstellung) Beobachtungszeiträume einbezieht, die über diese Frist hinausgehen, müssen die ihr zugrunde liegenden besonderen Unterlagen also entsprechend länger aufbewahrt werden. Für Rückversicherungsunternehmen, die keine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, gelten die aufsichtsrechtlichen Aufbewahrungsfristen nur für alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Statistik (§ 1 Abs. 2 VAG).

4. Bestätigungsurkunden von Umstellungsrechnungen und Ausgleichsforderungen sowie die in diesem Zusammenhang abgegebenen Verpflichtungs- und Verzichtserklärungen der Versicherungsunternehmen sind bis zur endgültigen Abwicklung des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses aufzubewahren.
5. Alle Versicherungsunternehmen, die aufgelöst werden sollen, haben sicherzustellen, daß die geschäftlichen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluß der Abwicklung aufbewahrt werden. Dieser Grundsatz (vgl. § 157 Abs. 2 HGB, § 273 Abs. 2 AktG, § 47 Abs. 3 VAG, § 93 GenG, § 74 GmbHG) ist zur Wahrung der Belange der Versicherten auch von kleineren Versicherungsvereinen und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen zu beachten.
6. Sollen geschäftliche Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, so gelten die in § 261 HGB enthaltenen Grundsätze für alle Versicherungsunternehmen und für alle aufzubewahrenden Unterlagen. Die Grundsätze für die Mikroverfilmung von gesetzlich aufbewahrungspflichtigem Schriftgut (vgl. Bundessteuerblatt 1984 Teil I S. 156) sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung (vgl. Bundessteuerblatt 1978 Teil I S. 252) sind zu beachten.
7. Die hiernach aufzubewahrenden Geschäftsunterlagen müssen im Inland verwahrt werden, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde der Aufbewahrung in einem anderen Land zustimmt. Sind die gemäß § 83 Abs. 2 VAG vorzulegenden Unterlagen nicht am Ort der Prüfung vorhanden, so sind sie auf Anforderung unverzüglich herbeizuschaffen.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 5. 1984 (SMBL. NW. 763) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1991 S. 1339.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Pferdezucht und -haltung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 8. 1991 - II B 5 - 2430.6 - 5439

Der RdErl. v. 6. 2. 1985 (SMBL. NW. 7824) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Nummer 2 sind hinter dem Wort „für“ die Worte „in Nordrhein-Westfalen geborene“ anzufügen.
2. In Nummer 3 sind hinter dem Wort „einer“ die Worte „vom Land Nordrhein-Westfalen“ sowie hinter dem Wort „sich“ das Wort „ständig“ einzufügen.
3. In Nummer 4.11 sind hinter dem Wort „einer“ die Worte „nach Nr. 3“ einzufügen. Hinter dem Wort „Hengste“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter dem Wort „Hengstmütter“ sind die Worte „und Fohlen nach Nr. 4.1212“ einzufügen.
4. In Nummer 7.1 sind die Worte „Dieser regelt auch das Verfahren nach Nr. 4.1211“ anzufügen.
5. Inkrafttreten

Diese Änderungen gelten ab 1. Januar 1991.

- MBL. NW. 1991 S. 1340.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 8. 1991 - II B 5 - 2406 - 5160

Der RdErl. v. 22. 6. 1983 (SMBL. NW. 7824) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4.412 sind hinter dem Wort „Milchschafen“ die Worte „bis zu“ einzufügen.
 2. In Nummer 4.413 sind hinter dem Wort „Milchschafböcken“ die Worte „bis zu“ einzufügen.
 3. In Nummer 4.421 sind hinter dem Wort „Milchziegen“ die Worte „bis zu“ einzufügen.
 4. In Nummer 4.422 sind hinter dem Wort „Ziegen“ die Worte „bis zu“ einzufügen.
 5. In Nummer 4.423 sind hinter dem Wort „Ziegenböcken“ die Worte „bis zu“ einzufügen.
 6. In Nummer 4.431 wird die Zahl „50“ gestrichen und sind hinter dem Wort „Kaninchen“ die Worte und die Zahl „bis zu 100“ einzufügen.
 7. In Nummer 4.432 sind hinter dem Wort „Mastkaninchen“ die Worte „bis zu“ einzufügen.
 8. In Nummer 4.451 wird die Zahl „50“ gestrichen und sind hinter dem Wort „Rassegeflügelzucht“ die Worte und die Zahl „bis zu 100“ einzufügen.
 9. Inkrafttreten
- Diese Änderungen gelten ab 1. Januar 1991.

- MBL. NW. 1991 S. 1340.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 8. 1991 - B 6130 - 12.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 24. April 1991 beschlossene Vierundzwanzigste Änderung der Satzung und Ergänzung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 1. August 1991 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung und Ergänzung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

24. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 24. April 1991

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat im schriftlichen Verfahren nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 23. Änderung der Satzung vom 26. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „§ 43 a Abs. 7 Satz 2“ durch die Worte „§ 43 b Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 43 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b“ durch die Worte „§ 43 a Abs. 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Die Pflichtversicherung setzt voraus, daß der Arbeitnehmer des Beteiligten

- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat (§ 27 Abs. 1),
- b) nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei ist,
- c) vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und
- d) aufgrund eines Tarifvertrages oder – wenn keine Tarifgebundenheit besteht – aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

Die Pflicht zur Versicherung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. a bis c abweichend von Satz 1 Buchst. d durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Arbeitnehmern, die durch § 3 Buchst. g, h oder i des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder durch § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind oder ausgenommen wären, wenn der Arbeitgeber den BAT anwenden würde. Entsprechendes gilt für vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten.

(2) Die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, kann frühestens vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an begründet werden.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellte Arbeitnehmer kann nicht versichert werden, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Anstalt übergeleitet wird, gewesen ist.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „diesen Zeitpunkt“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeitnehmer, der nach § 26 Abs. 2 zu versichern ist.

- dd) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

- b) Absatz 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausübt oder“.

4. In § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d werden die Worte „Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 40 Abs. 1 wird das Zitat „43 a“ durch das Zitat „43 b“ ersetzt.

6. § 43 a erhält die folgende Fassung:

§ 43 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

- (1) Ist der Pflichtversicherte nach dem 31. Dezember

1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung), ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) Für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) ist ein Beschäftigungsquotient zu bilden. Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 21 Abs. 4 Satz 5), die Zahl 1,00,

- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 42 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) Liegen in dem nach § 43 Abs. 1 Satz 1 für das Gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird.

Ist das Gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 43 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) Der sich nach § 41 Abs. 2 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz ist entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen; er ist mit höchstens 75 v. H. zu berücksichtigen.

Der sich nach § 41 Abs. 2 b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz ist entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen; er ist mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.

(6) Ist der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß Beschäftigungsquotient gemäß Absatz 2 Satz 3 Buchst. b für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 6) die Zahl ist, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und

- b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte
- vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,
 - nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84,
 - nach dem 30. April 1990 durch 2008,8
- geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat ein Zwölftel der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.

7. Es wird folgender § 43 b eingefügt:

§ 43 b

Sonderregelung bei Beurlaubung und Vorruhestand

(1) Ist der Pflichtversicherte nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate - bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer - ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen (Beurlaubung), sind bei Anwendung des § 42 Abs. 2 die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.

Satz 1 gilt nicht für

- a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Anstalt übergeleitet werden, pflichtversichert gewesen ist,
- b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 29 Abs. 7 Satz 8 entrichtet worden sind, sowie
- c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(2) Ist der Pflichtversicherte nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 37 Abs. 4 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand), gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend für die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist entsprechend § 43 a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 43 a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung oder eines Vorruhestandes zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 43 a Abs. 1 und 6) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 43 a Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 43 a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten eines Vorruhestandes, wenn der Beteiligte aufgrund der Regelung im Sinne des § 37 Abs. 4 a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet hat.

8. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Nach Eintritt in den Ruhestand ist eine einmalige Wiederbestellung zulässig.
9. In § 86 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

10. § 93 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „und § 43 a Abs. 3 in der vom 1. Januar 1986 an“ durch die Worte „bzw. des § 43 a Abs. 3 in der vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1991“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

(2) Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung aufgrund dieser Satzungsänderung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, wird die Pflichtversicherung gleichwohl mit dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer angemeldet wird, wirksam.

II.

Ergänzung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

1. Eine Pflichtversicherung kann von einem Beteiligten durch schriftliche Vereinbarung aufrechterhalten werden, wenn der Pflichtversicherte im Gebiet nach Art. 3 des Einigungsvertrages im öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer beschäftigt wird.
2. § 65 Abs. 4 der Satzung ist nicht anzuwenden auf Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge, die dem Versorgungsrentenberechtigten oder einem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen für einen Einsatz im Gebiet nach Art. 3 des Einigungsvertrages gezahlt werden.
3. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 1340.

II.

Ministerpräsident

Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Solingen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 9. 1991 -
II B 6 - 404 - 1/82

Das Herrn Cyrille A. van Lierde am 10. 12. 1982 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreiches Belgien mit Konsularbezirk Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal ist erloschen.

Das Honorarkonsulat von Belgien in Solingen ist damit geschlossen.

Die konsularischen Aufgaben übernimmt das Büro der Belgischen Botschaft in 5000 Köln 1, Cäcilienstraße 46 (Belgisches Haus).

- MBl. NW. 1991 S. 1342.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 9. 1991 -
II B 6 - 448 - 1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Allan S. Poole am 23. 8. 1991 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln), Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dennis S. Baker, am 30. 5. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1991 S. 1342.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 8. 1991 –
III B 2 – 56.10.00 – 1504/91

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1991 auf

2277 326 917,94 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1991 S. 1343.

Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 8. 1991 –
III C 3 – 6816

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 werden die Verkaufspreise für Blätter der topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke) gemäß Nummer 4.1 Abs. 1 meines RdErl. v. 22. 5. 1981 (SMBI. NW. 71341) wie folgt festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung	Preis (DM)
1: 5000	Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß), einfarbig	9,-
	Deutsche Grundkarte 1:5000 (Normalausgabe), zweifarbig	12,-
	Deutsche Grundkarte 1:5000 (Luftbildkarte), ohne Höhenlinien	9,-
	desgl. auf Kontrastpapier	10,-
	mit Höhenlinien	12,-
	desgl. auf Kontrastpapier	13,-
	Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zwei oder dreifarbig	12,-
1: 25000	Topographische Karte 1:25000, mehrfarbige Normalausgabe	7,80
	Ausgabe Luftbildkarte	7,80
1: 50000	Topographische Karte 1:50000, mehrfarbige Normalausgabe	7,80
	Ausgabe mit Wanderwegen	8,80
1:100000	Topographische Karte 1:100000, mehrfarbige Normalausgabe	7,80

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen. Sie sind für den buchhändlerischen Vertrieb unverbindliche Richtpreise.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1991 S. 1343.

Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 8. 1991 -
II C 4 - 4.424 - 8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Südwestdeutschland e. V., Stuttgart, hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Herstellerbezeichnung	Arbeitsdruck	Prüfnummer
22. 2. 1991				
1	Amkus Rescue Systems 5203 Thatcher Rd Downers Grove 11 60 515 bzw. dem Importeur A. Holtmannspötter Heerstraße 18 3013 Barsinghausen 4	Spreizer DIN 14751-SP 30 28L	630 bar	SP 24-90 TP 18
2	Amkus Rescue Systems 5203 Thatcher Rd Downers Grove 11 60 515 bzw. dem Importeur A. Holtmannspötter Heerstraße 18 3013 Barsinghausen 4	Spreizer DIN 14751-SP 30 SP30/28	630 bar	SP 23-90 TP 18
3	Amkus Rescue Systems 5203 Thatcher Rd Downers Grove 11 60 515 bzw. dem Importeur A. Holtmannspötter Heerstraße 18 3013 Barsinghausen 4	Schneidgerät DIN 14751-S 90 25B	630 bar	S 21-90 TP 18
4	Amkus Rescue Systems 5203 Thatcher Rd Downers Grove 11 60 515 bzw. dem Importeur A. Holtmannspötter Heerstraße 18 3013 Barsinghausen 4	Schneidgerät DIN 14751-S 90 25C	630 bar	S 23-91 TP 18
5	b.v. Holmatro Industrial equipment p.o. Box 33 NL-4940 aa ramsdonksveer	Spreizer DIN 14751-SP 30 2007U	630 bar	SP 15-88 TP 18
6	b.v. Holmatro Industrial equipment p.o. Box 33 NL-4940 aa ramsdonksveer	Schneidgerät DIN 14751-S 90 2001U	630 bar	S 13-88 TP 18
7	b.v. Holmatro Industrial equipment p.o. Box 33 NL-4940 aa ramsdonksveer	Schneidgerät DIN 14751-S 90 2002U Kombi-Schere	630 bar	S 22-90 TP 18
18. 3. 1991				
8	FAG Kugelfischer Georg Schäfer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 150 LS 300	630 bar	S 11-87 TP 18
9	FAG Kugelfischer Georg Schäfer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 90 LS 200	630 bar	S 9-87 TP 18
10	FAG Kugelfischer Georg Schäfer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 90 LKS 35 B	630 bar	S 20-90 TP 18
11	FAG Kugelfischer Georg Fischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 90 LKS 36	630 bar	S 10-87 TP 18

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Herstellerbezeichnung	Arbeitsdruck	Prüfnummer
12	FAG Kugelfischer Georg Schäfer Postfach 1749 8520 Erlangen	Spreizer DIN 14751-SP 30 LSP 40	630 bar	SP 21-89 TP 18
13	FAG Kugelfischer Georg Schäfer Postfach 1749 8520 Erlangen	Spreizer DIN 14751-SP 30 LSP 44 B	630 bar	SP 18-89 TP 18
14	17. 5. 1991 Hale Fire Pump Company PA 19428 Conshohocken Generalimporteur für Europa Hale Hurst GmbH Feuerwehr- und Rettungs- systeme Postfach 110733 6100 Darmstadt	Schneidgerät DIN 14751-S 90 IL-16 B (Paladin)	350 bar	S 24-91 TP 18

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1991 S. 1344.

Kultusministerium

Fachtagung

„Sportstätten und Umwelt“ im Rahmen des Internationalen Kongresses „Freizeit-, Sport- und Bäderanlagen“

Bek. d. Kultusministeriums v. 31. 7. 1991 –
IV A 4 – 88932.5 – 369/91

Der Internationale Arbeitskreis Sport- und Freizeiteinrichtungen e. V. (IAKS) veranstaltet in der Zeit vom 5. bis 9. November 1991 in Köln seinen

12. Internationalen Kongreß „Freizeit-, Sport- und Bäderanlagen“.

Damit verbunden ist eine internationale Fachmesse.

Im Rahmen dieser Veranstaltung führt das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Sportstätten und Umwelt“ eine Fachtagung durch.

- T. Termin: Mittwoch, 6. November 1991
Beginn und Ende: 14.30–18.30 Uhr
Ort: Köln-Deutz, Messe „Congreß-Centrum Ost“
Programm: Themenblock 1:

Sport im Wohnumfeld – Sportgeräusche als Auslöser von Nachbarschaftskonflikten

Referate:
Folgen der jüngsten Rechtsentwicklung
(Bernd Sillenbergh, Düsseldorf)
Meßtechniken nach geltendem Recht
(Dr. Wolfgang Probst, München)
Auswirkungen der geltenden Rechtslage auf die Sportstättenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Annemarie Erlenwein, Düsseldorf)

Themenblock 2:
Sport in Natur und Landschaft – Wege zur Harmonisierung konkurrierender Flächenansprüche

Referate:

Problemsicht des Natur- und Landschaftsschutzes
(Professor Dipl.-Ing. Albert Schmidt, Recklinghausen)
Problemsicht der Sportorganisationen
(Dr. Hans Jägemann, Frankfurt)

Veranstaltungs-
leitung:

Ministerialdirigent
Johannes Eulering

Teilnahmegebühr: 50,- DM (berechtigt am 6. November 1991 außerdem zum Besuch der 3 Fachmessen fsb, areal und IRW ab 9.00 Uhr und zur Teilnahme an der Kongreßöffnung in der Zeit von 10.00–11.15 Uhr)

Da die Teilnehmerzahl eventuell begrenzt werden muß, wird angeregt, sich frühzeitig unmittelbar beim

Internationalen Arbeitskreis
Sport- und Freizeiteinrichtungen e. V.
(IAKS)
Carl-Diem-Weg 3
5000 Köln 41

unter „Tag des Landes Nordrhein-Westfalen“ anzumelden.

– MBl. NW. 1991 S. 1345.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 8. 1991 – I B 5 – 1237

Der Dienstausweis Nr. 454 der Regierungsangestellten Simone Bloß, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hönionsplatz 1, 4000 Düsseldorf 1 zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1345.

Finanzministerium**Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1992**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 7. 1991 -
S 2363 - 1/2 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1992 gilt folgendes:

I.**Lohnsteuerkartenmuster**

Das Muster der Lohnsteuerkarte 1992 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1992 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartongarbe ist orange. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Anlage 2a Abschnitt 1.3 Abs. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl) hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II.**Ausstellungsverfahren**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1992 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 108 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) maßgebend.

Ergänzend gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38b EStG und Abschnitt 107 Abs. 1 und 2 LStR. Die Regelungen in Abschnitt 107 Abs. 3 LStR über die Bescheinigung der Steuerklasse III aus Billigkeitsgründen gelten für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1992 nicht mehr.

2. Bescheinigung von Kindern

Aus der Änderung des § 32 Abs. 3 und 4 EStG durch das Steueränderungsgesetz 1991 folgt, daß abweichend von Abschnitt 108 Abs. 6 LStR von der Gemeinde die Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. die Zahl der Kinder für Kinder zu bescheinigen sind, die zu Beginn des Kalenderjahres 1992 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. nach dem 1. Januar 1974 geboren sind. Die Regelungen zur Bescheinigung von Kindern, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind (Abschnitt 108 Abs. 6 Satz 5 LStR), sind auch auf Kinder zwischen 16 und 18 Jahren anzuwenden. Für diese Kinder ist ggf. eine steuerliche Lebensbescheinigung von der Wohnsitzgemeinde des Kindes auszustellen (Abschnitt 109 Abs. 6 LStR).

3. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

5. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '92“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

6. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

7. Ausstellung von Lohnsteuerkarten für Straftatlassene

Damit ein Straftatlassener, der unter der Anschrift der Justizvollzugsanstalt (JVA) gemeldet ist, zum Zeitpunkt der Entlassung nicht über eine Lohnsteuerkarte verfügt, die die Anschrift der JVA als Anschrift enthält, kann der Strafgefangene zunächst auf die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte verzichten. Die (nachträgliche) Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann dann nach der Haftentlassung beantragt werden. Die Ausstellung der Lohnsteuerkarte, für die nach wie vor die Gemeinde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk sich die JVA befindet, ist dabei mit der Abmeldung und der Anmeldung bei der ersten Wohnsitzgemeinde nach der Haftentlassung in der Weise zu verbinden, daß die zuständige Gemeinde die Lohnsteuerkarte ausstellt und als Wohnanschrift die neue Meldeadresse einträgt.

8. Bescheinigung des Behinderten-Pauschbetrags in den neuen Bundesländern

Die auf den Lohnsteuerkarten 1991 in den neuen Bundesländern bescheinigten Behinderten-Pauschbeträge über 600 DM jährlich sind auch bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1992 zu bescheinigen. Der Behinderten-Pauschbetrag von 600 DM jährlich ist bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1992 nur dann zu bescheinigen, wenn dafür eine Weisung des Wohnsitzfinanzamts vorliegt (§ 39 a Abs. 2 Satz 1 EStG).

9. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1992 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1992 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschnitt I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. 7. 1991 - IV B 6 - S 2363 - 32/91, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III.

Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschnitt 108 Abs. 10 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:
 - ev = evangelisch (protestantisch)
 - lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
 - rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
 - fr = französisch-reformiert
 - rk = römisch-katholisch
 - ak = alt-katholisch
 - is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)
2. Wegen des in Abschnitt 108 Abs. 11 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1991 Teil I S. 20 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen hingewiesen.
3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1991 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge aus der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
 - b) Bei Gemeinden, die für 1991 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 – Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.
4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde **nicht** eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschnitt II Ziff. 9) auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 5. 1972 – III B 1 – 4/010 – 4739/72 (MBl. NW. 1972 S. 1052).
5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1992 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschnitt II Nr. 5 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '92“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '92“

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

Lohnsteuerkarte 1992

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale

Steuer- klasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinder- freibeträge	Kinder- zahl für Berlinszulage

Kirchensteuerabzug

Arbeitnehmer	Ehegatte

(Datum)

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Kinder- zahl für Berlinszulage	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbein. Ehegatte	vom 1992 an bis zum 31. 12. 1992	I. A.
				vom 1992 an bis zum 31. 12. 1992	I. A.
				vom 1992 an bis zum 31. 12. 1992	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1992 an bis zum 31. 12. 1992	I. A.
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 1992 an bis zum 31. 12. 1992	I. A.
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 1992 an bis zum 31. 12. 1992	I. A.
Ggf. zusätzlich zum o. a. Freibetrag				vom 1992 an	
in Buch- staben	-hundert (Zehner und Einer wie oben)				I. A.
bei der Tätigkeit als					

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1992 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses	vom – bis		vom – bis		vom – bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 12. bis 14.						
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.						
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.						
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.						
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)						
8. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 20 v. H.						
9. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 10 v. H.						
10. In 3. enthaltener Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet						
11. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge						
12. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre						
13. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 12.						
14. Ermäßigt besteuerte Entschädigungen						
15. Einbehaltene Lohnsteuer von 12. bis 14.						
16. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 12. bis 14.						
17. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 12. bis 14.						
18. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 12. bis 14. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)						
19. Kurzarbeiter- u. Schlechtwettergeld, Zuschuß z. Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Bundesurlaubsgesetz), Aufstockungsbetrag (Altersteilzeitgesetz)						
20. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen					
	Auslands-tätigkeitserlaß					
21. Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (einschl. Zulagen für Ausfallzeiten)						
22. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Fahrtätigkeit oder Einsatztweizeltätigkeit						
23. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung						
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung						
25. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag						
26. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte						
Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte)						
Firmenstempel, Unterschrift;						
Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat						

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**
**Modellprojekt
„Ökologisches Dorf der Zukunft“**
**Ausschreibung des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 16. 9. 1991 –
II A 6 – 228-27227-20

Der RdErl. v. 2. 7. 1991 (MBL NW. S. 1070) wird wie folgt
geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „30. 9. 1991“ durch das
Datum „31. 10. 1991“ ersetzt.

– MBL NW. 1991 S. 1350.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**
**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 3. September 1991**

Die VII/12. Sitzung der Vertreterversammlung des Ge-
meindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
T. findet am 30. Oktober 1991 in seiner Schulungsstätte
für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmann-
straße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 3. September 1991

Kositzki
Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

– MBL NW. 1991 S. 1350.

Landschaftsverband Rheinland
**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**
6. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 9. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
6. Tagung

auf **Donnerstag, den 26. September 1991, 10.00 Uhr,**

nach **Köln, Messe, Großer Rheinsaal,**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichs-
abgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland
für das Jahr 1992 (Ausgleichsabgabegesetz 1992)
5. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsver-
sammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und
ihrer Ausschüsse
6. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland
7. Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr
1992 mit Anlagen
8. Fragen und Anfragen

Köln, den 17. September 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBL NW. 1991 S. 1350.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569